

Jacqueline Strebel
Toni Leu
Pius Bensegger
Urban Stenz

Oberrüti, 28. Juni 2013

Korrespondenzadresse:
Urban Stenz
Schorenweg 3
5647 Oberrüti

Einschreiben
Gemeinderat Oberrüti
Dorfweg
5647 Oberrüti

Umsetzung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 11. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Gemeindeversammlung Oberrüti am 11. Mai 2012 folgenden Überweisungsantrag mit 235:1 Stimmen gutgeheissen.

"§ 10 Abs. 1 BNO ist insofern zu präzisieren und zu ergänzen, dass klar festgehalten wird, dass Nutzungen, die einen übergrossen Schwerverkehr verursachen, wie z. B. Bauschuttzubereitungsplätze, Beton- und Asphaltwerke, Kieswerke, Umschlagplätze für Kies- und Sand etc. ausgeschlossen sind."

Die schleppende Bearbeitung unseres Antrages veranlasste uns am 10. November 2012 Aufsichtsbeschwerde an die Gemeindeabteilung einzureichen.

In seiner Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde vom 27. November 2012 führte der Gemeinderat aus:

"Der Gemeinderat wird die Einleitung des Verfahrens gestützt auf die Richtlinien und Empfehlung für die Nutzungsplanung der Abteilung Raumentwicklung nach der Orientierung der Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. November 2012 unverzüglich einleiten."

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 teilten Sie uns ferner mit, dass Sie mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 die Einleitung des Verfahrens um Teilrevision von Art. 10 Abs. 1 BNO vorgenommen und die Abteilung Raumentwicklung ersucht haben, die kantonalen Grundlagen zukommen zu lassen.

Zudem führten Sie in Ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2013 zur Aufsichtsbeschwerde unter anderem aus:

"Dass der Gemeinderat das formelle Vorprüfungsverfahren zwecks Änderung der BNO nunmehr in die Wege leitete, steht nicht im Widerspruch zu seinen Hinweisen auf die zeitliche Inanspruchnahme des Überweisungsantrags. Im Gegenteil wird daraus ersichtlich, dass sich der Gemeinderat in der Zwischenzeit mit dem Überweisungsantrag

ernsthaft auseinandersetzte und dessen Umsetzbarkeit mit den zuständigen Stellen vorprüfte."

Nachdem der Gemeinderat sich anfänglich geweigert hatte, das Verfahren für die Änderung von § 10 Abs. 1 BNO einzuleiten, veranlasste uns die geänderte Verhaltensweise des Gemeinderats, unsere Aufsichtsbeschwerde am 20. März 2013 zurückzuziehen. Wir gingen dabei davon aus, dass der Gemeinderat den Entwurf eines neu gefassten § 10 Abs. 1 BNO bereits zur Vorprüfung eingereicht hatte.

In der Zwischenzeit haben unsere Abklärungen bei der Abteilung Raumentwicklung (Herr Speck) und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Herr Hug) ergeben, dass der Gemeinderat Oberrüti bis heute das Vorprüfungsverfahren nicht eingeleitet hat.

Die Abteilung Raumentwicklung führte in ihrem Schreiben vom 23. Januar 2013 folgendes aus (Beilage 7 zu Ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2013):

"Eine der Gesamtrevision vorgezogene Präzisierung von § 10 Abs. 1 BNO im Rahmen einer Teiländerung der BNO liegt im Ermessen der Gemeinde. Dieser Ermessensspielraum ist vorliegend als eher klein zu bewerten. Entscheidend ist, ob ausreichend begründbare Interessen für die vorgezogene Teiländerung vorliegen, die jenes an der Gesamtrevision überwiegen. Insbesondere müsste die Gemeinde das öffentliche Interesse des Begehrens aufzeigen und begründen, aus welchen raumplanerischen Gründen die Teiländerung vorzuziehen ist. Weiter wäre darzulegen, weshalb gerade dieser Teil der Nutzungsplanung als separate Vorlage geändert werden sollte und allenfalls andere Begehren erst später bearbeitet werden."

Die Abteilung Raumentwicklung hat somit klar aufgezeigt, wie das Begehren auf Teiländerung der BNO einzuleiten und zu begründen ist. Es ist für uns nicht verständlich, weshalb der Gemeinderat auch nach über einem Jahr seit Gutheissung des Überweisungsantrags das Vorprüfungsverfahren noch nicht eingeleitet hat.

Bei der Anpassung von § 10 Abs. 1 BNO handelt es sich um eine kleine spezifische Anpassung der kommunalen BNO. Der Wortlaut für die Anpassung ergibt sich bereits aus dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Mai 2012. Der Gemeinderat hätte diesen Wortlaut nur kurz begründen und diesen Wortlaut bei der Abteilung Raumentwicklung zur Vorprüfung einreichen müssen.

Obwohl die Angelegenheit einfach ist, versucht der Gemeinderat die Vorprüfung nach wie vor hinauszuzögern. So machte der Gemeinderat zum Beispiel geltend, dass man eine Teilrevision der BNO ablehne, da eine Totalrevision der BNO geplant sei. Damit setzt er sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten, wurde doch in der Gemeinde Oberrüti bereits vor rund 2 Jahren eine Teiländerung der BNO vorgenommen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2013 informierten Sie die Bevölkerung darüber, dass Sie für die Teiländerung von § 10 Abs. 1 BNO ein Planungsbüro beauftragt haben. Für die Unterzeichnenden ist absolut unverständlich, weshalb für die kurze Begründung des abzuändernden § 10 Abs. 1 BNO ein Planungsbüro erforderlich ist. Vielmehr versucht der Gemeinderat mit diesen Massnahmen - so vermuten die Unterzeichnenden - Aktivität vorzutäuschen und damit die Vorprüfung von § 10 Abs. 1 BNO hinauszuzögern.

Wie Ihnen aus der Aufsichtsbeschwerde vom 10. November 2012 bekannt ist, steht die vorliegende Aufsichtsbeschwerde in engem Zusammenhang mit einer Baubewilligung, welche der Gemeinderat gegen den Willen der Bevölkerung der Vanoli Beton + Transport AG erteilt hatte. Diese Baubewilligung bildet aktuell Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens. Würde der abzuändernde § 10 Abs. 1 BNO während des Rechtsmittelverfahrens in Kraft treten, wäre diese Rechtsänderung im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen. Die Unterzeichnenden vermuten deshalb, dass der Gemeinderat die Änderung von § 10 Abs. 1 BNO bewusst verzögert, damit der neue § 10 Abs. 1 BNO erst nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gegen die der Vanoli Beton + Transport AG erteilten Baubewilligung in Kraft tritt.

Da es höchste Zeit ist, dass das Vorprüfungsverfahren für eine Änderung von § 10 Abs. 1 BNO eingeleitet wird und damit die Absicht der Gemeindeversammlung nicht entkräftet wird haben wir uns erlaubt, Ihnen die Arbeit abzunehmen und die beiliegende Eingabe für die Abteilung Raumentwicklung zu entwerfen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die beiliegende Eingabe unverzüglich der Abteilung Raumentwicklung zusenden würden, damit endlich die Vorprüfung des Entwurfs von § 10 Abs. 1 BNO eingeleitet wird und dem demokratisch gefassten Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Mai 2012 zum Durchbruch verholfen wird.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Strebel

Toni Leu

Pius Bensegger

Urban Stenz

Beilage: Entwurf der Eingabe an die Abteilung Raumentwicklung

Kopie an:

Abteilung Raumentwicklung, Herr Dr. Heinrich Speck, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Herr Michael Frank,
Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau